



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

389
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

201. Jahrgang

Köln, 11. Oktober 2021

Nummer 41

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
427. Zweite ordnungsbehördliche Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern erster Ordnung und deren Rückstaubereichen an den Gewässern erster Ordnung im Regierungsbezirk Köln vom 26. Oktober 2001 – Deichschutzverordnung (DSchVO) vom 21. September 2021 Seite 390	432. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW) h i e r : Industrie und Handelskammer zu Köln Seite 392
428. Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVP zum Antrag der EVS Euregio Verkehrsschienenetz GmbH für die Errichtung einer Wendeanlage in Alsdorf-Mariagrube auf der Strecke 2556, Abzweig Kellersberg Mariagrube – Siersdorf Seite 390	433. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises h i e r : Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreis Seite 392
429. Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVP zum Antrag der EVS Euregio Verkehrsschienenetz GmbH für den Neubau des Haltepunktes Alsdorf-Mariagrube auf der Strecke 2556, Abzweig Kellersberg – Mariagrube – Siersdorf Seite 391	434. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 392
430. Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung eines Kehrbezirks Nr. 21 HS Kreis Heinsberg Seite 391	435. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 392
431. Ergebnis der Feststellung nach § 23a Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG h i e r : Shell Deutschland GmbH Energy and Chemicals Park Rheinland 50997 Köln Seite 391	436. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Heinsberg Seite 392
	E Sonstiges
	437. Liquidation h i e r : Kulturverein Spektrum e. V. Seite 392
	438. Liquidation h i e r : Country und Western Line-Dance Eagle Liners Stommeln Seite 393
	439. Liquidation h h i e r : Solaris e. V. Seite 393
	440. Liquidation h i e r : Gurdwara Guru Nanak Darbar e. V. Seite 393
	441. Liquidation h i e r : „Kölner Eissport und Skating Klub e. V.“ Seite 393

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B
**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

**427. Zweite ordnungsbehördliche
Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen
Verordnung zum Schutz der Deiche und sonstigen
Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern erster
Ordnung und deren Rückstaubereichen an den
Gewässern erster Ordnung im Regierungsbezirk
Köln vom 26. Oktober 2001 –
Deichschutzverordnung (DSchVO) –
vom 21. September 2021**

Aufgrund

- der §§ 82, 77, 78, 80, 81, 93, 97, 114, 115, 123 und 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718) und
- der §§ 12, 25, 28 bis 34, 37 und 38 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NW S. 528), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Digitalisierung wirtschaftsbezogener Verwaltungsleistungen vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 456a) sowie
- der §§ 1 und 4 i. V. m. Ziffer 22.1.48 der Anlage 1 zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 21. Mai 2019 (GV. NRW. S. 233) in der zurzeit geltenden Fassung

wird zum Schutz der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern erster und zweiter Ordnung im Regierungsbezirk Köln folgendes verordnet:

Die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern erster Ordnung und deren Rückstaubereichen an den Gewässern erster Ordnung im Regierungsbezirk Köln vom 26. Oktober 2001 – Deichschutzverordnung (DSchVO) – wird wie folgt geändert:

§ 12 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Verordnung tritt mit Ablauf des

31. Dezember 2022

außer Kraft.“

Köln, den 21. September 2021

Bezirksregierung Köln
als Obere Wasserbehörde

Die Regierungspräsidentin
gez. Gisela W a l s k e n

ABl. Reg. K 2021, S. 390

**428. Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach
§ 7 Abs. 1 UVPG zum Antrag der
EVS Euregio Verkehrsschiennetz GmbH
für die Errichtung einer Wendeanlage in Alsdorf-
Mariagrube auf der Strecke 2556, Abzweig Kellersberg
–Mariagrube – Siersdorf**

Dezernat 25.7.3.2-8/21

Köln, den 30. September 2021

Die EVS GmbH hat am 3. Mai 2021 einen Antrag auf Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für die o. a. Maßnahme gestellt. Rechtsgrundlage ist § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG).

Nach §§ 5 Abs.1 und 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.8.3.1 zum UVPG sowie Anlage 3 UVPG ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Gründe:

Die Vorhabenträgerin beantragt im Rahmen der Reaktivierung des schienengebundenen Personennahverkehrs im Bereich Stolberg, Eschweiler, Langerwehe, Herzogenrath und Alsdorf die Errichtung einer Wendeanlage in Mariagrube. Die Wendeanlage liegt im ersten Teilstück, Alsdorf-Kellersberg bis Aldenhoven-Siersdorf, der Bahnstrecke 2556, welches reaktiviert werden soll. Überplante Gleisanlagen werden komplett zurückgebaut.

Es handelt sich um eine gewidmete Bahnstrecke, die aber seit 20 Jahren nicht mehr befahren wird. Dieser Streckenabschnitt soll jetzt wieder für eine regelmäßige Befahrung hergerichtet werden. Die Errichtung der Wendeanlage mit einer Gesamtlänge von ca. 930 m stellt dabei den ersten Schritt dar. Für die Wiederbefahrung ist die Beseitigung der Vegetation, die sich in den letzten Jahren spontan angesiedelt hat (Pioniergehölze und Ruderalfluren), erforderlich.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass sich für die Errichtung der Wendeanlage als Einzelvorhaben keine artenschutzrechtlichen Tatbestände ergeben.

Bei Berücksichtigung bzw. Einhaltung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG vor und es kein nicht ersetzbares Biotop im Sinne von § 19 Abs. 3 BNatSchG zerstört. Nennenswerte Beeinträchtigungen auf weitere Schutzgüter finden nicht statt.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. Arzu Y a b a n c i

ABl. Reg. K 2021, S. 390

**429. Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach
§ 7 Abs. 1 UVPG zum Antrag der
EVS Euregio Verkehrsschiennetz GmbH
für den Neubau des Haltepunktes
Alsdorf-Mariagrube auf der Strecke 2556,
Abzweig Kellersberg – Mariagrube – Siersdorf**

Die EVS GmbH hat am 3. Mai 2021 einen Antrag auf Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für die o. a. Maßnahme gestellt. Rechtsgrundlage ist § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)

Nach §§ 5 Abs.1 und 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.8.3.1 zum UVPG sowie Anlage 3 UVPG ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Gründe:

Die Vorhabenträgerin beantragt im Rahmen der Reaktivierung des schienengebundenen Personennahverkehrs im Bereich Stolberg, Eschweiler, Langerwehe, Herzogenrath und Alsdorf die Neuerrichtung des Haltepunktes Alsdorf-Mariagrube auf dem Abzweig Kellersberg – Mariagrube – Siersdorf. Der Bahnsteig wird eine Länge von ca. 120 m und eine Breite von 3 m haben. Da das Bauwerk unmittelbar an das zu reaktivierende Gleis anschließt, liegt es innerhalb der beidseitig parallel verlaufende Rückschnittzone des noch zu reaktivierenden Gleises. Eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme ergibt sich am Standort des Bahnsteiges. Die zusätzlich versiegelte Fläche beträgt ca. 360 qm und ist damit sehr gering.

Eine Auswirkung auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere ist zu erwarten. Die Artenschutzprüfung hat ergeben, dass bei Berücksichtigung und Einhaltung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kein Verbotsbestand gemäß § 44 Abs. 3 BNatSchG vorliegt und kein nicht ersetzbares Biotop im Sinne von § 19 Abs. 3 BNatSchG zerstört wird.

Nennenswerte Beeinträchtigungen auf weitere Schutzgüter finden nicht statt.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. Arzu Yabancı

ABl. Reg. K 2021, S. 391

**430. Schornsteinfegerangelegenheiten
hier: Neubesetzung eines Kehrbezirks Nr. 21 HS
Kreis Heinsberg**

Bezirksregierung Köln
Dez. 34 Az. 34.02.02-KB21HS-

Gem. § 9 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für

Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein- Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 21 HS des Landrats des Kreises Heinsberg durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (28. Juni 2021, Kennz. 4022191) und der Homepage der Bezirksregierung Köln https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben. Der Kehrbezirk Nr. 21 HS des Landrats des Kreises Heinsberg umfasst die Stadt Wegberg.

Gem. § 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gem. § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Frank Eßer, 41844 Wegberg, mit Verfügung vom 15. September 2021 mit Wirkung vom

1. Januar 2022

für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 21 HS des Landrats des Kreises Heinsberg bestellt.

Im Auftrag
gez. Maur

ABl. Reg. K 2021, S. 391

**431. Ergebnis der Feststellung nach § 23a Abs. 2
Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG
hier: Shell Deutschland GmbH
Energy and Chemicals Park Rheinland
50997 Köln**

Bezirksregierung Köln
Az. A23a-300.0213768.08/21

Köln, den 11. Oktober 2021

Auf der Grundlage von § 23a Abs.2 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Shell Deutschland GmbH mit Sitz in 50997 Köln hat gemäß § 23a Abs. 1 BImSchG eine störfallrelevante Änderung bzgl. der Errichtung und Betrieb von zwei Erdgasleitungen inkl. Gasreduzierung, auf dem Betriebsgrundstück der Shell Deutschland GmbH, Godorfer Hauptstraße 150, 50997 Köln (Gemarkung: Rondorf, Flur: 34, Flurstück 317), angezeigt. Die Rohrleitungen und -systeme sind nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist die Errichtung und Betrieb der neuen Erdgasleitungen sowie einer neuen Gasdruckregel- und Messstation (GDMR). Das hochverdichtete Erdgas wird im Bereich des Werksgeländes aus dem öffentlichen Netz entnommen und über die neuen Erdgasleitungen inkl. einer GDRM zur aktuell beantragten LNG-Anlage geführt.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß

§ 23a Abs. 2 Satz 1 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BImSchG.

Im Auftrag
gez. Weyres

ABl. Reg. K 2021, S. 391

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

432. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

h i e r : Industrie und Handelskammer zu Köln

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW): Benachrichtigung IHK Köln(A&M Immobilien GmbH)

Die Industrie- und Handelskammer zu Köln stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Bescheid vom 16. September 2021, Aktenzeichen VVR-W 16. September 2021, „Widerruf der Erlaubnis gemäß § 34d Abs. 1 S. 2 Nr. 2 der Gewerbeordnung vom 28. Januar 2011) an die A&M Immobilien GmbH, Köln HRB 71200, letzte bekannte Geschäftsanschriften: Hansaring 37a, 50670 Köln, und Schultheißestraße 10, 65191 Wiesbaden, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen des unbekannten Aufenthalts der vorgenannten Gesellschaft und deren gesetzlichen Vertreterin ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Industrie- und Handelskammer zu Köln, Unter Sachsenhausen 10-26, 50667 Köln, Raum 2.11, nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Industrie- und Handelskammer zu Köln
Im Auftrag
gez. Birgit W i r t z M. A.
Referentin I Leiterin Gewerbe- und Wettbewerbsrecht
Geschäftsbereich Recht und Steuern

ABl. Reg. K 2021, S. 392

433. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises h i e r : Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreis

Der Dienstausweis, Nr. 10496, ausgestellt auf den Namen K.-D. Klein, ist abhandengekommen und wird deshalb hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises in 53721 Siegburg, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, zuzuleiten.

Siegburg, den 21. September 2021

gez. F i s c h e r

ABl. Reg. K 2021, S. 392

434. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000549257 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, 5. Oktober 2021

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2021, S. 392

435. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 4213494885 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, 28. September 2021

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2021, S. 392

436. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Heinsberg

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3400952614, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, wird für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 22. September 2021

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2021, S. 392

E Sonstiges

437. Liquidation h i e r : Kulturverein Spektrum e. V.

Öffentliche Bekanntmachung der Liquidation des Vereins Kulturverein Spektrum e. V. mit dem Sitz in Bonn, Ennertstraße 26, 53229 Bonn, VR 7930/Amtsgericht Bonn. Der Verein ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Zu Liquidatoren wurden bestellt:

Frau Dr. Liudmila Rozova, geboren am 25. Dezember 1946, Frau Helene Runde, geboren am 19. Juni 1976, Herr Denis Ivascenco, geboren am 8. Juni 1978.

Die Gläubiger des Vereins – auch solche, die dem Verein bereits bekannt sind – werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei einem der hiermit bekannt gemachten Liquidatoren anzumelden.

Bonn, den 29. September 2021

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2021, S. 392

438. Liquidation
hier: Country und Western
Line-Dance Eagle Liners Stommeln

Der Verein Country & Western Line-Dance Eagle Liners Stommeln, AG Köln, VR 300990, mit dem Sitz in Pulheim ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2021, S. 393

439. Liquidation
hier: Solaris e. V.

Der bei dem Amtsgericht Köln im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 12037 eingetragene Verein „SOLARIS e. V.“ ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 5. April 2019 aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, Ihre Ansprüche bei dem Liquidator Winfrid Winter, Lippeweg 59, 51061 Köln anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2021, S. 393

440. Liquidation
hier: Gurdwara Guru Nanak Darbar e. V.

Der Verein Gurdwara Guru Nanak Darbar e. V., AG Köln, VR 18413, mit dem Sitz in Frechen ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2021, S. 393

441. Liquidation
hier: „Kölner Eissport und Skating Klub e. V.“

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der VR 15323 eingetragene Verein „Kölner Eissport und Skating Klub e. V.“ mit Sitz in Köln ist aufgelöst.

Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Theresa Rombach, wohnhaft Am Tannenhof 9 in 50999 Köln anzumelden.

Der Liquidatoren: Katharina Woyk, Andernach, geboren am 16. September 1951, Theresa Rombach, Köln, geboren am 2. April 1963.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2021, S. 393



Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.